

Allgemeinverfügung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zur Abwehr von Gefahren im Altbergbau im Bereich der Wilhelm-Külz-Straße in Lauchhammer-Ost

Auf Grundlage des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 26), erlässt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) folgende Allgemeinverfügung:

1. In den in der Anlage gekennzeichneten Flächen (Gültigkeitsumring Ki 5.1, rote Linie) sind die nachfolgenden Nutzungsbeschränkungen einzuhalten:
 - 1.1 Im Bereich der befestigten Verkehrsflächen der Köhnlein GmbH und K+K Transportgesellschaft GmbH (Signatur: grün) ist die Nutzung durch luftbereifte Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 30 Tonnen unter Einhaltung einer Geschwindigkeit von $V_{\max} = 30$ km/h zulässig.
 - 1.2 Die Nutzung der Zufahrten von der öffentlichen Straße auf die Privatgrundstücke und der Restflächen Gewerbegebiet (Signatur: grau) ist mit luftbereiften Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 Tonnen unter Einhaltung einer Geschwindigkeit von $V_{\max} = 10$ km/h zulässig.
 - 1.3 Das Befahren der Geländetieflage nördlich der Bebauung (Signatur: rote Schraffur) ist untersagt.
 - 1.4 Auf den Grundstücken Wilhelm-Külz-Straße 17, 19, 19a und 23/25 sind Erdarbeiten mit einer Eingriffstiefe $> 0,3$ m unzulässig. Ausgenommen sind Tiefbauarbeiten entsprechend Nutzungsbeschränkung 1.7.
 - 1.5 Auf den gewerblich genutzten Geländeflächen der Köhnlein GmbH und K+K Transportgesellschaft mbH (Signatur: grün) bedürfen Erdarbeiten bezüglich eines möglichen Initialeintrages in den verflüssigungsgefährdeten Untergrund der Einzelfallprüfung durch einen Sachverständigen für Geotechnik. Die Freigabe ist unter Vorlage der Bewertung des Sachverständigen mindestens 2 Wochen vor Beginn beim LBGR zu beantragen.
 - 1.6 Erschütterungserzeugende Arbeiten durch den Einsatz von Verdichtungsgeräten zur Befestigung von Oberflächen sind untersagt.
 - 1.7 Tiefbauarbeiten zur Instandsetzung der Versorgungsleitungen erfordern bezüglich eines möglichen Initialeintrages in den verflüssigungsgefährdeten Untergrund eine Einzelfallprüfung durch einen Sachverständigen für Geotechnik. Die Freigabe ist unter Vorlage der Bewertung des Sachverständigen vor Beginn beim LBGR zu beantragen.

- 1.8 Baumfällarbeiten mit Eingriff in den Untergrund (Wurzelrodung) sind nur zur Gefahrenabwehr (Sturmschäden) und nach situationsbezogener Bewertung durch einen Sachverständigen für Geotechnik bezüglich eines möglichen Initialeintrages in den verflüssigungsgefährdeten Untergrund zulässig. Die Freigabe ist unter Vorlage der Bewertung des Sachverständigen vor Beginn beim LBGR zu beantragen.
 - 1.9 Die Aufstellung weiterer Produktionsmaschinen im Gewerbegebiet (Gebäude innerhalb der grünen Signatur) ist nur im Ausnahmefall und nach Einzelfallprüfung durch einen Sachverständigen für Geotechnik bezüglich eines möglichen Initialeintrages in den verflüssigungsfähigen Untergrund zulässig. Die Freigabe ist unter Vorlage der Bewertung des Sachverständigen mindestens 2 Wochen vor Beginn beim LBGR zu beantragen.
 - 1.10 Umbauten an Produktionsmaschinen im Gewerbegebiet (Gebäude innerhalb der grünen Signatur) mit Auswirkung auf die Erschütterungsanregung erfordern die Einzelfallprüfung durch einen Sachverständigen für Geotechnik bezüglich eines möglichen Initialeintrages in den verflüssigungsfähigen Untergrund. Die Freigabe ist unter Vorlage der Bewertung des Sachverständigen mindestens 2 Wochen vor Beginn beim LBGR zu beantragen.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO angeordnet.
 3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

Das geotechnische Risiko aus dem Untergrund resultiert aus der bergbaulichen Verfüllung des ehemaligen Tagebaues Lauchhammer III in Verbindung mit dem nachbergbaulichen Grundwasseranstieg aufgrund der Einstellung der Braunkohletagebaue im Raum Lauchhammer (vgl. Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Braunkohlenbergbau und Sanierung im Raum Lauchhammer, https://www.lmbv.de/files/LMBV/Publikationen/Publikationen%20Lausitz/Historische%20Broschueren%20L/Braunkohlenbergbau_und_Sanierung_im_Raum_Lauchhammer_2005.pdf).

Im Gebiet des ehemaligen Tagebaues Lauchhammer III ist die Verfüllung durch zwei Verkippsprozesse mit unterschiedlicher Bergbautechnologie vorgenommen worden. Zuerst erfolgte der Nasseinbau als Spülkippe und anschließend der Trockeneinbau als Pflugkippe. Die Pflugkippe, welche den tragfähigkeitserzeugenden Unter-

grund für die Gebäude und Verkehrsflächen bildet, besteht aus überwiegend sehr locker gelagerten enggestuften Feinsanden mit geringem bindigen Anteil. Diese sind aufgrund des hohen Wasserstandes bis nahe der Oberfläche wassergesättigt. Durch verflüssigungsbegünstigende Anregungen (u. a. Erschütterungen), die durch zyklische Scherbeanspruchung zu einem Anstieg der Porenwasserdrücke führen, besteht die Gefahr des Festigkeitsverlustes durch eine signifikante Abnahme der Scherfestigkeit. Das führt zu einer Geländedeformation in Form einer Verflüssigung.

Im Auftrag der LMBV wurde durch den Sachverständigen Dipl.-Ing. M. Götz das Geotechnische Gutachten: 01979 Lauchhammer, Wilhelm-Külz-Straße, Wohn- und Gewerbegebiet, geotechnische Bewertung zur dauerhaften Sicherung der Kippenbereiche, Areal Ki 5.1, Bericht 3.9: Trasse Wilhelm-Külz-Straße (Flurstück 909) und Standortperspektive, Markkleeberg, 28.01.2019 erstellt. Im Ergebnis dieser komplexen Bewertung wurden die vorhandenen geotechnischen Risiken von dem Sachverständigen in dem Gutachten: 01979 Lauchhammer, Wohn- und Gewerbegebiet Wilhelm-Külz-Straße, Geotechnisches Sicherungskonzept, Bericht 4: Verhaltensanforderungen, Markkleeberg, 20.03.2020 wie folgt zusammenfassend dargestellt:

- Risiko aus der allgemeinen Verkippsstruktur, d. h. der verflüssigungsempfindlichen Pflugkippe im Bereich des tragfähigkeitserzeugenden Untergrunds für Bauwerke,
- Risiko aus der speziellen Verkippsstruktur, d. h. der Rinne bzw. Tieflage der Pflugkippenbasis im Bereich der einzigen Zufahrt für das Gewerbegebiet und der Anwohner,
- Risiko aus der Anregung von Verflüssigungsinitialen durch den Fahrverkehr im Bereich der Zufahrt zum Wohn- und Gewerbegebiet,
- Risiko von horizontalen und vertikalen Geländeverschiebungen infolge verflüssigungsinduzierten Anregungen im Bereich der Zufahrt zum Wohn- und Gewerbegebiet mit standsicherheitsgefährdenden Auswirkungen auf die Wohn- und Gewerbegebäude,
- Risiko der Beschädigung von technischen Anlagen der Wasserhaltung Wilhelm-Külz-Straße bei horizontalen und vertikalen Geländeverschiebungen mit einem damit verbundenen raschen Anstieg des Grundwasserspiegels und stabilitätsgefährdender Durchnässung des Kippenbodens,
- Risiko der Beschädigung von Ver- und Entsorgungsleitungen an der Wilhelm-Külz-Straße bei horizontalen und vertikalen Geländeverschiebungen,
- Risiko des Eintrages von Verflüssigungsinitialen aus den Produktionsprozessen im Gewerbegebiet und
- Risiko aus dem Betrieb der Wasserhaltung mit einer nicht auszuschließenden Kornumlagerung im verflüssigungsempfindlichen Untergrund und der Funktionssicherheit bei längerem Betrieb.

B.2 Zuständigkeit

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) ist gemäß § 47 Abs. 4 OBG zuständig für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus früherer bergbaulicher Tätigkeit in Bereichen stillgelegter bergbaulicher Anlagen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen.

B.3 Begründung der Nutzungsbeschränkungen

Gemäß § 13 Abs. 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985 – 1 BvR 233, 341/81).

Die Maßnahmen dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bewohner, Beschäftigten und sonstigen Personen, die sich in den betroffenen Bereich aufhalten. Die öffentliche Sicherheit kann gegenwärtig nur im Zusammenspiel zwischen funktionsnierender Grundwasserabsenkung, ständiger bautechnischer Kontrolle der Gebäude und strikter Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen gewährleistet werden.

Die Nutzungsbeschränkungen wurden durch den von der LMBV beauftragten Sachverständigen für Geotechnik Herrn Dipl.- Ing. M. Götz in seinem Sachverständigen-gutachten vom 20.03.2020 aus der Bewertung der Gefahrenlage abgeleitet.

Das LBGR hat die Bewertung geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Nutzungseinschränkungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. Von Bedeutung für die Festlegung der unterschiedlichen Nutzungsbeschränkungen ist dabei die Höhe des Grundwasserflurabstandes und die Tatsache, dass die Grenzfläche zwischen der Pflug- und Spülkippe verfahrensbedingt geneigt ausgebildet ist. Besonders im Bereich der Zufahrt zum Wohn- und Gewerbegebiet weist die Grenzfläche beider Kippen eine Rinnenstruktur aus. Die Nutzungseinschränkungen wurden entsprechend der Standortverhältnisse für räumliche Bereiche festgelegt und begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Die Nutzungsbeschränkung 1.1 dient dem Schutz vor dem Eintrag unzulässiger Erschütterungen in den verflüssigungsfähigen Untergrund. Da der Grundwasserflurabstand in diesen Bereich > 3 m beträgt, ist die verfügte Tonnage- und Geschwindigkeitsbeschränkung zur Gefahrenabwehr geeignet und stellt das mildeste Mittel dar. Die Einschränkungen sind auch angemessen.

Die Nutzungsbeschränkung 1.2 dient dem Schutz vor dem Eintrag unzulässiger Erschütterungen in den verflüssigungsfähigen Untergrund. Da der Grundwasserflurabstand in diesem Bereich < 3 m beträgt und sich der Bereich in einer Rinnenstruktur befindet, ist es erforderlich, den Fahrzeugverkehr stärker einzuschränken, als im Bereich unter 1.1. Die Nutzungsbeschränkung ist geeignet und gegenüber den Betroffenen das mildeste Mittel. Die Maßnahme ist ebenso angemessen.

Die Nutzungsbeschränkung 1.3 dient dem Schutz vor dem Eintrag unzulässiger Erschütterungen in den verflüssigungsfähigen Untergrund. Da das Grundwasser hier sehr oberflächennah ansteht, besteht auch bei kleinen Initialeinträgen eine besonders hohe Gefahr eines Verflüssigungsgrundbruchs. Deshalb sind hier strengere Nutzungsbeschränkungen als unter 1.1 und 1.2 erforderlich. Die Maßnahme ist geeignet. Ein milderes Mittel zur Gefahrenabwehr ist nicht gegeben. Auf Grund der fehlenden Nutzung der Tieflage stellt die Nutzungsbeschränkung gegenüber potentiell Betroffenen keine unzumutbare Belastung dar und ist damit angemessen.

Die Nutzungsbeschränkung 1.4 dient dem Schutz vor dem Eintrag unzulässiger Erschütterungen in den verflüssigungsfähigen Untergrund. Da der Grundwasserflurabstand in diesem Bereich < 3 m beträgt, besteht hier eine besonders hohe Gefahr eines Initialeintrags in den verflüssigungsfähigen Untergrund. Außerdem ist hier die Pflugkippe aufgrund der Rinnenstruktur teilweise mächtiger ausgebildet. Die Maßnahme ist geeignet, da jeder Initialeintrag mit Annäherung an die wassergesättigte verflüssigungsfähige Kippe verstärkt wirkt, so dass beispielsweise selbst eine Hand-schachtung als mögliches Initial angesehen werden muss. Gegenüber den Betroffenen ist die Nutzungsbeschränkung auf Grund der zu schützenden Objekte und der Möglichkeit zur Instandsetzung von Versorgungsleitungen gemäß Nutzungsbeschränkung 1.7 das mildeste Mittel. Die Maßnahme ist im Hinblick auf das verfolgte Ziel auch angemessen, da bereits ein kleiner Sackungsbetrag zu einer Beschädigung und Nutzungsuntersagung der Gebäude führen kann.

Die Nutzungsbeschränkung 1.5 dient dem Schutz vor dem Eintrag unzulässiger Erschütterungen in den verflüssigungsfähigen Untergrund. Da der Grundwasserflurabstand in diesen Bereich > 3 m beträgt, sind weniger strenge Nutzungsbeschränkungen als unter 1.4 erforderlich. Die Maßnahme ist geeignet und das mildeste Mittel zur Gefahrenabwehr. Mit der Möglichkeit zur Prüfung durch einen Sachverständigen und Freigabe des LBGR statt eines ausnahmslosen Verbots ist die Nutzungsbeschränkung gegenüber den Betroffenen auch angemessen.

Die Nutzungsbeschränkung 1.6 dient dem Schutz vor dem Eintrag unzulässiger Erschütterungen in den verflüssigungsfähigen Untergrund. Da erschütterungserzeugende Arbeiten durch Verdichtungsgeräte in jeden Fall ein großes Initial darstellen, sind diese unabhängig der unterschiedlichen Grundwasserstände generell zu untersagen. Die Maßnahme ist geeignet und das mildeste Mittel zur Gefahrenabwehr. Ein zwingendes Erfordernis für Verdichtungsarbeiten zur Befestigung von Oberflächen bis zur Standortaufgabe ist nicht ersichtlich, so dass die Nutzungsbeschränkung angemessen ist.

Die Nutzungsbeschränkung 1.7 dient dem Schutz vor dem Eintrag unzulässiger Erschütterungen in den verflüssigungsfähigen Untergrund. Die Maßnahme hat durch die Arbeit in unmittelbarer Nähe zum Grundwasserspiegel ein besonders hohes Gefahrenpotential. Die Möglichkeit der Instandsetzung von Versorgungsleitungen kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, da die Daseinsvorsorge zu gewährleisten ist. Deshalb wurde die Durchführung dieser Arbeiten unter einen Prüfvorbehalt gestellt. Die Prüfung durch einen Sachverständigen und Freigabe durch das LBGR

stellt eine geeignete Maßnahme zur Gefahrenabwehr dar. Die Möglichkeit der Durchführung der Arbeiten mit entsprechender sachverständiger Bewertung stellt für den Betroffenen das mildeste Mittel dar. Diese Anforderungen stellen im Hinblick auf den Schutz von Leben und Gesundheit keine übermäßige Belastung dar und sind somit auch angemessen.

Die Nutzungsbeschränkung 1.8 dient dem Schutz vor dem Eintrag unzulässiger Erschütterungen in den verflüssigungsfähigen Untergrund. Große Initialeinträge durch umstürzende Bäume und Arbeit in unmittelbarer Nähe zum Grundwasserspiegel (Wurzelrodung) sind zu vermeiden. Die Durchführung von Baumfällarbeiten kann jedoch nicht ausnahmslos untersagt werden, soweit diese erforderlich sind, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch umstürzende Bäume und damit verbundenen Initialeintrag zu vermeiden. Die Prüfung durch einen Sachverständigen und Freigabe durch das LBGR stellt eine geeignete Maßnahme dar und mit dem Prüfvorbehalt auch das mildeste Mittel. Wegen der Vermeidung eines besonders hohen Gefahrenpotential sind die Nutzungsbeschränkung und die Anforderungen an die vorzunehmende Prüfung angemessen.

Die Nutzungsbeschränkung 1.9 dient dem Schutz vor dem Eintrag unzulässiger Erschütterungen in den verflüssigungsfähigen Untergrund. Da der Grundwasserflurabstand in diesem Bereich > 3 m beträgt, kann im Ausnahmefall und nach Einzelfallprüfung das Aufstellen von Produktionsmaschinen gestattet werden. Die Prüfung durch einen Sachverständigen und Freigabe durch das LBGR stellt eine geeignete Maßnahme dar. Die Nutzungsbeschränkung stellt gegenüber dem Gewerbetreibenden auch das mildeste Mittel dar. Aufgrund der möglichen Auslösung eines Initials und einer damit verbundenen sofortigen Standortaufgabe sind die Maßnahmen auch angemessen.

Die Nutzungsbeschränkung 1.10 dient dem Schutz vor dem Eintrag unzulässiger Erschütterungen in den verflüssigungsfähigen Untergrund. Da der Grundwasserflurabstand in diesem Bereich > 3 m beträgt, können Umbauten an Produktionsmaschinen im Ausnahmefall und nach Einzelfallprüfung gestattet werden. Die Prüfung durch einen Sachverständigen und Freigabe durch das LBGR stellt eine geeignete Maßnahme dar. Analog 1.9 ist die Nutzungsbeschränkung auch das mildeste und angemessene Mittel.

B.5 Anordnung des sofortigen Vollzuges

Die sofortige Vollziehung der unter A.1 angeordneten Maßnahme wurde auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO aufgrund des öffentlichen Interesses an der sofortigen Umsetzung der Nutzungsbeschränkungen angeordnet. Der Entscheidung ging eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung mit den widerstreitenden Interessen der Betroffenen, vom Vollzug bis zur Entscheidung in der Hauptsache verschont zu bleiben, voraus.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Nutzungsbeschränkungen 1.1 bis 1.10 ergibt sich aus der unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben. Alle

Nutzungsbeschränkungen dienen der Verhinderung einer jederzeit möglichen Verflüssigung des Untergrundes. Jede Verflüssigung stellt eine Gefahr für Leib und Leben dar. Das öffentliche Interesse der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben als Rechtsgüter höchsten Ranges überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse der Betroffenen an der uneingeschränkten Wohn- und Gewerbenutzung der Flächen im Gefahrenbereich des betroffenen Teils der Wilhelm-Külz-Straße und des Gewerbegebietes. Außerdem würde unabhängig von der Gefahr für Leib und Leben jede Verflüssigung eine erhebliche Beeinträchtigung der Infrastruktur und/oder Bausubstanz bewirken.

Beide Sachverhalte würden eine sofortige vollständige Nutzungsuntersagung erfordern. In diesem Fall wäre keine geordnete Standortaufgabe mehr möglich. Der dann eintretende Schaden steht in keiner Relation zu den Eingriffen, die sich aus den Nutzungsbeschränkungen ergeben, zumal keine der Beschränkungen wesentlich die Nutzung des Standortes für Wohn- und Gewerbe Zwecke bis zur geplanten Standortaufgabe beeinträchtigt. Da dieser Schadensfall jederzeit eintreten kann, ist die sofortige Vollziehung der Nutzungsbeschränkungen erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstr. 26, 03046 Cottbus einzulegen.

Anlage: Abgrenzung der Bereiche der Nutzungseinschränkungen

Cottbus, 16. April 2020

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Im Auftrag

gez. Vöhl